

[Home](#) > [Einspruch](#) > [Exklusiv](#) > Sind die US-amerikanischen Angriffe in der Karibik völkerrechtswidrig?

EINSPRUCH EXKLUSIV

Illegale Hinrichtungen

GASTBEITRAG von Kai Ambros

17.11.2025, 14:24 Lesezeit: 6 Min.



Die US-amerikanischen Angriffe auf angebliche Drogenboote in der Karibik sind völkerrechtswidrig. Die von der Trump-Regierung angeführten Rechtfertigungsgründe überzeugen nicht.

[Zur App](#)

In den vergangenen Wochen haben US-Streitkräfte in der Karibik mehrere mutmaßliche Drogenboote angegriffen, bislang kamen dabei rund achtzig Menschen ums Leben. Staaten wie Frankreich warfen den USA vor, damit gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Nach längerem Schweigen haben die USA nun versucht, ihr Vorgehen zu rechtfertigen – mit Argumenten wie Selbstverteidigung, bewaffneten Konflikten und Terrorismusbekämpfung. Doch keiner dieser Gründe überzeugt.

Kein Recht auf Selbstverteidigung

Eine zulässige Anwendung militärischer Gewalt durch die USA aufgrund Selbstverteidigung kommt nicht in Betracht, weil ein bewaffneter Angriff gegen die USA im Sinne von Art. 51 der UN-Charta nicht vorliegt. Ein solcher Angriff kann zwar auch durch einen nicht-staatlichen Akteur erfolgen, setzt aber eine bestimmte Schwere der Gewaltanwendung voraus, wie etwa beim Angriff Al-Qaidas auf die USA am 11. September 2001 oder auf Israel durch die Hamas am 7. Oktober 2023.

Diese Schwere ist hier aber schon deshalb nicht erreicht, weil überhaupt keine (militärische) Gewalt gegen die USA ausgeübt wird, und zwar weder (direkt) von Venezuela noch von den (angeblichen) Drogenbanden. Deren Interesse besteht allein darin, ihre Drogen an einen bestimmten Absatzmarkt zu liefern, nicht aber diesen militärisch anzugreifen.

Das US-Argument, dass in einer Lieferung von Drogen in die USA ein Angriff auf die nationale Sicherheit und der US-Bürger liege, kann sich auf keinen Präzedenzfall stützen. Das ist nicht verwunderlich, erreicht doch eben eine unerlaubte Drogeneinfuhr (sollte es vorliegend dazu überhaupt kommen) überhaupt nicht die erforderliche Schwere eines bewaffneten Angriffs im Sinne von Art. 51 UN-Charta. Auch würde es am Zurechnungszusammenhang fehlen: Gesundheits- oder Lebensgefahren von US-Bürgern lassen sich nicht eindeutig - nicht einmal im Sinne eines mindestursächlichen Bedingungs-zusammenhangs (conditio sine qua non) - auf gerade diese Drogenlieferungen zurückführen.



F.A.Z. PRO EINSPRUCH-BRIEFING

FREITAGS UM 13 UHR

Erhalten Sie jeden Freitag unser Briefing mit allem Wichtigen aus der Welt des Rechts.

Abonnieren

 Vorschau

Zudem wissen wir nicht, ob die angegriffenen Boote überhaupt Drogen transportieren und, bejahendenfalls, ob diese für die USA bestimmt sind. Dagegen spricht jedenfalls die Struktur von Kokaproduktion und Kokainhandel mit Bolivien, Peru und Kolumbien als Hauptproduktionsländern, aus denen Kokain hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich über Ekuador und Mexiko in die USA geliefert wird, so dass Venezuela allenfalls als sekundäres Transitland vor allem für Europa operiert.

Kein Angriff auf, sondern durch die USA

Man muss also nüchtern feststellen, dass vorliegend kein bewaffneter Angriff gegen, sondern allenfalls – umgekehrt – durch die USA stattfindet, und zwar auf Staatsangehörige Venezuelas und möglicherweise anderer Staaten, was zumindest die diplomatische Schutzpflicht dieser Staaten gegenüber ihren Staatsangehörigen auslöst. Ferner lassen sich die Äußerungen Präsident Trumps gegenüber Venezuela in Verbindung mit der militärischen Machtdemonstration vor dessen Küste als verbotene Androhung von Gewalt im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta ansehen.

Diese Androhung ist rechtswidrig, wenn die angedrohte Gewaltanwendung selbst rechtswidrig wäre. Das ist hier der Fall. Denn zum einen haben die USA, wie schon oben gesagt, kein Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Unterbindung von Drogenlieferungen; noch dürfen sie andererseits einen gewalttätigen Regimewechsel zur Wiederherstellung der Demokratie in Venezuela herbeiführen – so sehr man sich auch den Sturz des verbrecherischen Maduro-Regimes wünscht und eine direkte US-Intervention von der Opposition gefordert wird.

Auch die Parallele zum 11. September 2001 (Tolerierung terroristischer Anschlagsvorbereitung Al-Qaidas durch die damalige afghanische Taliban-Regierung, die der USA das Recht gab, Afghanistan anzugreifen, sogenannte unwilling/unable Test) kann nicht verfangen: Selbst wenn es eine Verbindung des Maduro-Regimes mit Drogenbanden gäbe, handelt es sich bei diesen nicht um terroristische Angreifer auf die USA wie damals Al-Qaida, so dass ein (präventiver) Angriff auf Venezuela wegen dessen möglicher Unterstützung oder Tolerierung dieser Banden nicht gerechtfertigt wäre.

Kein bewaffneter Konflikt

Die Angriffe auf die Boote und die Tötung ihrer Insassen lassen sich auch nicht mit dem Recht des bewaffneten Konflikts (humanitäres Völkerrecht oder *ius in bello*) rechtfertigen. Denn es gibt keinen bewaffneten Konflikt zwischen den USA und Venezuela oder/und den angeblichen Drogenbanden. Ein (nicht-internationaler) bewaffneter Konflikt zwischen Drogenbanden (als nicht staatlichem Akteur) und einem Staat ist bisher allenfalls im Rahmen innerstaatlicher Konflikte diskutiert worden (etwa in den „Drogenkriegen“ in Kolumbien und Mexiko).

Und selbst in diesem Zusammenhang wurde sein Vorliegen regelmäßig wegen der fehlenden Qualität solcher Drogenbanden als bewaffnete Gruppe im Sinne des humanitären Völkerrechts verneint. Völlig abwegig ist ein solcher Konflikt jedenfalls vorliegend im Verhältnis zwischen den (angeblichen) Drogenbanden und den USA. Es gilt das schon oben Gesagte: Diese Banden greifen die USA weder an noch haben sie ein Interesse an einem bewaffneten Konflikt mit der größten Militärmacht der Welt, die sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befindet. Ebenso wenig befindet sich Venezuela in einem (internationalen) bewaffneten Konflikt mit den USA. Selbst wenn man das Verhalten der (angeblichen) Drogenbanden Venezuela zurechnen könnte (wofür die US-Regierung, soweit ersichtlich, keine Beweise geliefert hat), würde dies deren Aktivitäten ja nicht zu einem relevanten militärischen Verhalten im Sinne des Rechts des bewaffneten Konflikts machen.

Nach alldem haben wir es hier mit einem klassischen Fall der extraterritorialen Rechtsdurchsetzung in Friedenszeiten („law enforcement“) zu tun, den die US-Regierung zu einem kriegerischen Akt hochstilisiert hat, um in einer Weise militärische Gewalt anzuwenden, wie dies in Friedenszeiten eben nicht erlaubt ist. In diesen sind allein polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen zulässig, zum Beispiel das Aufbringen der Boote und die Festnahme der Insassen mit nachfolgender rechtsstaatlicher Aburteilung, gegebenenfalls in den USA, sofern diese strafgerichtlich zuständig sind.

Kein Töten zur Terrorismusbekämpfung

Demgegenüber verstoßen die Tötungen gegen den – vertraglich und völkergewohnheitsrechtlich anerkannten – menschenrechtlichen Lebensschutz. Dieser kennt nur zwei Ausnahmen, nämlich die Vollstreckung eines Todesurteils nach rechtsstaatlichem Verfahren und die Tötung in Notwehr. Sonstige Tötungen sind willkürlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des UN-Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte von 1966. Erfolgen sie systematisch, können sie sogar zu Verbrechen gegen die

Menschlichkeit werden. In der Tat werden dem ehemaligen philippinischen Präsidenten Rodrigo Duterte wegen seines „Drogenkriegs“ unter anderem systematische Tötungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom Internationalen Strafgerichtshof (in dessen Haft er sich befindet) vorgeworfen.

Das menschenrechtliche Tötungsverbot gilt auch im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, solange diese in Friedenszeiten stattfindet. Die Bezeichnung von Menschen oder Gruppen als „Terroristen“ (oder sogar „Narcoterroristen“) stellt diese nicht außerhalb des Rechts, selbst wenn es sich tatsächlich um Terroristen handelt. Ein Rechtsstaat tötet Terroristen nicht, sondern unterwirft sie einem rechtsstaatlichen Strafverfahren (an dessen Ende dann allerdings gegebenenfalls, im Sinne der oben genannten Ausnahme vom Tötungsverbot, eine Todesstrafe stehen kann). „Terroristen“ dürfen nur im Rahmen eines bewaffneten Konflikts getötet werden, wenn sie zugleich faktische Kombattanten sind, also unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Das menschenrechtliche Tötungsverbot bindet Staaten auch bei extraterritorialem Handeln. Die Extraterritorialität menschenrechtlicher Verpflichtungen wird zwar von der US-Regierung bestritten, sie ist aber jedenfalls bei solch grundlegenden Rechten wie dem Recht auf Leben und bei entsprechender Kontrolle des Staates zu bejahen. So hat der Internationale Gerichtshof in seinem jüngsten Gutachten vom 22. Oktober zu den Verpflichtungen Israels bezüglich der Aktivitäten internationaler Organisationen im besetzten palästinensischen Gebiet bestätigt, dass die (völkervertraglich oder völkergewohnheitsrechtlich begründeten) menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates auch außerhalb seines Hoheitsgebiets gelten.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat in seinem allgemeinen Kommentar zu Art. 6 Zivilpakt festgestellt, dass sich die Schutzpflicht auch auf Personen erstreckt, „die sich außerhalb eines vom Staat effektiv kontrollierten Gebiets befinden und deren Recht auf Leben dennoch durch dessen militärische oder sonstige Aktivitäten in direkter und vernünftigerweise vorhersehbarer Weise beeinträchtigt wird“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer) wiederum hat unter anderem im Fall Bankovic am 12. Dezember 2001 anerkannt, dass sich seine Zuständigkeit ausnahmsweise dann auf extraterritoriales Verhalten eines Vertragsstaats erstreckt, wenn dieser an dem entsprechenden Ort effektive Kontrolle ausübt.

MEHR ZUM THEMA

MILITÄROPERATION

Größtes Kriegsschiff der Welt in der Karibik eingetroffen

NACH ANGRIFFEN IN KARIBIK

Pentagon kündigt Militäroperation an



US-ANGRIFFE

So funktionieren die Drogengeschäfte in Lateinamerika

Im Ergebnis muss man also feststellen, dass die US-Angriffe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden können. Sie stellen extralegale außergerichtliche Hinrichtungen in Friedenszeiten im Rahmen extraterritorialer Rechtsdurchsetzung dar. Die damit einhergehenden Drohungen gegen Venezuela verletzen das Gewaltverbot der UN-Charta. Selten ist eine US-Politik so eindeutig und einmütig, auch und gerade von US-Völkerrechtlern, verurteilt worden.

Professor Dr. Kai Ambos ist Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen und Richter an den Kosovo Specialist Chambers, Den Haag.

Quelle: F.A.Z. [Artikelrechte erwerben](#)



Frankfurter Allgemeine

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2025
Alle Rechte vorbehalten.